

Templeton Growth Fund, Inc.

WKN 971 025, ISIN US8801991048

Anlegerinformation über Ausschüttungen

1. Ausschüttung 2004

Die Ausschüttung für die Anteilsklasse A vom 22. Oktober 2004 setzt sich wie folgt zusammen:

Investmenterträge pro Anteil in USD: 0,7516
Substanzgewinne pro Anteil in USD: 0,4330

Die Ausschüttung vom 22. Oktober 2004 ist in Österreich wie folgt steuerlich zu behandeln:

Private Anleger

	USD	EUR ¹
Ausschüttung (= steuerpflichtiger Ertrag)* pro Anteil	0,7516	0,5939
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil	0,0531	0,0420

Betriebliche Anleger

	USD	EUR ¹
Ausschüttung (= steuerpflichtiger Ertrag) pro Anteil	0,7516	0,5939
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil für Körperschaft	0,0531	0,0420
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil für natürl. Person ²	0,0531	0,0420

Die Wiederanlage erfolgt zum Inventarwert vom 22. Oktober 2004 mit 20,99 USD je Anteil.

¹ Umrechnungskurs: 1 Euro = 1,2655 USD (Umrechnungskurs vom 22. Oktober 2004)

² als Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer betrieblich tätigen Personengesellschaft

* Die zugeflossene Ausschüttung wird bei Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge in voller Höhe von den ordentlichen Erträgen in Abzug gebracht.

Private Anleger

Sollten Sie Ihre Anteile auf einem österreichischen Depot halten, ist die Ausschüttung durch den Abzug der österreichischen KESi endbesteuer. Halten Sie Ihre Anteile auf einem ausländischen Depot, so ist der Bruttobetrag der Ausschüttung in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem 25%-Satz gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 EStG zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird im Veranlagungswege auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Ein Werbungskostenabzug ist nicht zulässig.

Betriebliche Anleger

Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, gilt Folgendes: Sollten Sie Ihre Anteile auf einem österreichischen Depot halten, ist die Ausschüttung durch den Abzug der österreichischen KESi endbesteuer. Halten Sie Ihre Anteile auf einem ausländischen Depot, so ist der Bruttobetrag der Ausschüttung in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem 25%-Satz gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 EStG zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird im Veranlagungswege auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Ein Werbungskostenabzug ist nicht zulässig.

Betriebliche Anleger, die juristische Personen sind, haben den Bruttobetrag der Ausschüttungen in die Körperschaftsteuererklärung aufzunehmen und mit dem KSt-Satz zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

Templeton Growth Fund, Inc.

WKN 971 025, ISIN US8801991048

Anlegerinformation über Ausschüttungen

2. Ausschüttung 2004

Gemäß Auskunft unseres Fondsmanagements, setzt sich die Ausschüttung für die Anteilsklasse A vom 10. Dezember 2004 wie folgt zusammen:

Investmenterträge pro Anteil in USD: 0,4420
Substanzgewinne pro Anteil in USD: 0,3447

Die Ausschüttung vom 10. Dezember 2004 ist in Österreich wie folgt steuerlich zu behandeln:

Private Anleger

	USD	EUR ¹
Ausschüttung (= steuerpflichtiger Ertrag)* pro Anteil	0,4420	0,3328
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil	0,0146	0,0110

Betriebliche Anleger

	USD	EUR ¹
Ausschüttung (= steuerpflichtiger Ertrag) pro Anteil	0,4420	0,3328
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil für Körperschaft	0,0146	0,0110
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil für natürl. Person ²	0,0146	0,0110

Die Wiederanlage erfolgt zum Inventarwert vom 10. Dezember 2004 mit 22,13 USD je Anteil.

¹ Umrechnungskurs: 1 Euro = 1,3280 USD (Umrechnungskurs vom 10. Dezember 2004)

² als Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer betrieblich tätigen Personengesellschaft

* Die zugeflossene Ausschüttung wird bei Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge in voller Höhe von den ordentlichen Erträgen in Abzug gebracht.

Private Anleger

Sollten Sie Ihre Anteile auf einem österreichischen Depot halten, ist die Ausschüttung durch den Abzug der österreichischen KESi endbesteuer. Halten Sie Ihre Anteile auf einem ausländischen Depot, so ist der Bruttobetrag der Ausschüttung in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem 25%-Satz gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 EStG zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird im Veranlagungswege auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Ein Werbungskostenabzug ist nicht zulässig.

Betriebliche Anleger

Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, gilt Folgendes: Sollten Sie Ihre Anteile auf einem österreichischen Depot halten, ist die Ausschüttung durch den Abzug der österreichischen KESi endbesteuer. Halten Sie Ihre Anteile auf einem ausländischen Depot, so ist der Bruttobetrag der Ausschüttung in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem 25%-Satz gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 EStG zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird im Veranlagungswege auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Ein Werbungskostenabzug ist nicht zulässig.

Betriebliche Anleger, die juristische Personen sind, haben den Bruttobetrag der Ausschüttungen in die Körperschaftsteuererklärung aufzunehmen und mit dem KSt-Satz zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet.